



Statuten

Entreprendre avec vous



Fédération des
Entreprises
Romandes
Genève

Statuten

Die französische Fassung ist rechtsgültig.

Entreprendre avec vous



Fédération des
Entreprises
Romandes
Genève

INHALTSVERZEICHNIS

GRÜNDUNG	4
ZIELE	4
MITGLIEDER	6
A. Aktive Kollektivmitglieder	6
B. Aktive Individualmitglieder	6
C. Assoziierte Mitglieder	7
D. Präsidenten und Ehrenmitglieder	7
VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	8
ORGANE DES VERBANDS	9
VEREINSVERSAMMLUNG	9
A. Befugnisse	10
B. Einberufung	10
C. Ausübung der statutarischen Rechte	11
D. Stimmrecht und Beschlüsse	12
VORSTAND	14
A. Zusammensetzung	14
B. Befugnisse	15
C. Sitzungen und Beschlüsse	15

LEITUNGSAUSSCHUSS	16
A. Zusammensetzung	16
B. Befugnisse	17
C. Sitzungen	17
PRÄSIDENT	18
AUSSCHÜSSE	18
GENERALDIREKTION	19
VERTRETUNGSBEFUGNISSE	19
FINANZEN	20
GESCHÄFTSJAHR	20
REVISIONSSTELLE	20
HAFTUNG	21
AUFLÖSUNG	21
REVISION DER STATUTEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22

ARTIKEL 1

GRÜNDUNG

Es besteht ein Arbeitgeberverband, interprofessioneller Verband und Wirtschaftsverband unter der Bezeichnung „Fédération des Entreprises Romandes Genève – FER Genève“ (Verband der Westschweizer Unternehmen Genf), der den Artikeln 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs unterliegt.

Er verfolgt keine Gewinnziele.

Seine Dauer ist unbegrenzt.

Sein Sitz befindet sich in Genf.

ARTIKEL 2

ZIELE

Der Verband hat im Rahmen seiner Tätigkeit zugunsten der Privatwirtschaft und unter gleichzeitiger Berücksichtigung des öffentlichen Interesses insbesondere folgende Ziele:

- a. Förderung einer liberalen Wirtschaft auf der Grundlage der Initiative und Verantwortlichkeit des Einzelnen, die auf den Werten von Treu und Glauben, der Achtung Anderer und des Dialogs beruht.
- b. Arbeit zugunsten der Rahmenbedingungen, die für die Geschäftstätigkeit und Entwicklung der Unternehmen günstig sind.
- c. Wahrung der generellen Interessen der Privatwirtschaft sowie der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und Dritten.

- d. Förderung der Entwicklung ausgewogener Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal.
- e. Förderung der Berufsbildung und beruflichen Weiterbildung sowie der Integration und Reintegration in den Arbeitsmarkt.
- f. Erbringung nützlicher Dienstleistungen an die Mitglieder, insbesondere in den Bereichen Personalwesen, Arbeitsverhältnisse, berufliche Organisation und Sozialversicherung.
- g. Gründung, Organisation und Leitung der für die Mitglieder bestimmten Strukturen und Sozialeinrichtungen.
- h. Unterstützung des Austausches zwischen den Mitgliedern und Förderung der Gründung und Entwicklung von Berufsverbänden, interprofessionellen Verbänden, Arbeitgeber- oder Wirtschaftsverbänden.
- i. Teilnahme an allen Studiengruppen oder offiziellen Ausschüssen, in denen wirtschaftliche oder soziale Fragen behandelt werden.
- j. Eingehende Beschäftigung mit allen die Mitglieder betreffenden Fragen politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Art, Information der Mitglieder zu diesen Themen und Bereitstellung von Möglichkeiten, hierüber zu diskutieren.
- k. Zusammenarbeit mit anderen Berufsorganisationen, interprofessionellen Organisationen, Arbeitgeber- und Wirtschaftsorganisationen, die auf internationaler, nationaler, regionaler oder kantonaler Ebene ähnliche Ziele verfolgen, und ggf. der Beitritt zu ihnen.
- l. Förderung der Innovation und Kreativität innerhalb der Unternehmen.
- m. Durchführung aller sonstigen Tätigkeiten, die der Vorstand für zweckmässig hält.

ARTIKEL 3

MITGLIEDER

Jede natürliche Person, Personenvereinigung oder Gesellschaft, die mit dem Verband gemeinsame Interessen hat und von dessen Leistungen profitieren möchte, kann die Mitgliedschaft beantragen, vorausgesetzt dass ihre Tätigkeit nicht im Gegensatz zu den Zielen des Verbandes steht und sie sich zur Beachtung der Statuten verpflichtet.

Allein der Leitungsausschuss ist dazu befugt, sich zu den Aufnahmen zu äussern; er kann seine Befugnis an den Generaldirektor übertragen. Zur Begründung seiner Entscheide ist er nicht verpflichtet.

Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:

A. AKTIVE KOLLEKTIVMITGLIEDER

Bei den aktiven Kollektivmitgliedern handelt es sich um Organisationen ohne Erwerbszweck, deren Ziel im Zusammenschluss und in der Vertretung einer Gesamtheit von Personen und/oder von Unternehmen besteht, die in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren tätig sind, wie z.B. Berufsverbände, interprofessionelle Verbände, Arbeitgeber- oder Wirtschaftsverbände.

Jedes aktive Kollektivmitglied behält seine Selbstständigkeit in der Wahrung seiner beruflichen und wirtschaftlichen Interessen sowie in der Leitung seiner Einrichtungen.

B. AKTIVE INDIVIDUALMITGLIEDER

Bei den aktiven Individualmitgliedern handelt es sich um Personen oder Unternehmen, die eine Tätigkeit mit wirtschaftlichem Ziel ausüben und zu keinem Kollektivmitglied des Verbandes gehören.

Personen oder Unternehmen, deren Mitgliedschaft bei einem aktiven Kollektivmitglied endet, erwerben grundsätzlich die Eigenschaft als aktives Individualmitglied, sofern sie diese Statuten beachten.

C. ASSOZIIERTE MITGLIEDER

Bei assoziierten Mitgliedern handelt es sich um Personen, Organisationen oder Unternehmen, die den Wunsch haben, sich dem Verband anzuschliessen oder von dessen Dienstleistungen zu profitieren, wie z.B. Organisationen oder juristische Personen ohne wirtschaftliche Tätigkeit, die insbesondere zur Förderung von Wirtschaft, Kultur und Bildung arbeiten oder im sozialen Bereich aktiv sind, sowie jede Person, die nach Beendigung ihrer früheren Tätigkeit eine Beziehung zum Verband aufrechterhalten möchte.

Assoziierte Mitglieder können von den Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands profitieren, sofern sie sich an ihrer Finanzierung beteiligen und die vorgesehenen Beiträge zahlen; jedoch können sie sich nicht auf die statutarischen Rechte berufen, die mit der aktiven Mitgliedschaft verbunden sind.

D. PRÄSIDENTEN UND EHRENMITGLIEDER

Als Präsidenten und Ehrenmitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die nicht mehr die Eigenschaft als Mitglied des FER Genève haben und durch ihre Tätigkeit zu seiner Wirkung beigetragen haben.

Ehrenmitglieder haben keine statutarischen Rechte.

Die Mitglieder und früheren Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf irgendein Vermögen des Verbands.

ARTIKEL 4

VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a. Durch Austritt, der per Einschreiben spätestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahrs zum Jahresende zu erklären ist.
- b. Nach beendeter Liquidation einer Personengesellschaft oder juristischen Person.
- c. Durch Löschung eines Unternehmens, das seinen Sitz ausserhalb von Genf hat, aus dem Handelsregister.
- d. Durch den Tod des Inhabers einer Einzelfirma, die Einstellung der Geschäfte oder des Betriebs des Unternehmens, wenn keine Fortsetzung unter einer anderen Firmenbezeichnung erfolgt.
- e. Durch Ausschliessung, insbesondere aus folgenden Gründen:
 - Ausübung einer Tätigkeit, die im Gegensatz zu den Zielen des Verbandes steht oder so beschaffen ist, dass sie diesem direkt oder indirekt schadet.
 - ein Verhalten, das für die gemeinsamen Interessen der Mitglieder schädlich ist.
 - Nichtzahlung von Beiträgen, Rechnungen, Verpflichtungen/Kosten oder Leistungen an den Verband oder an seine Institutionen.

Der Leitungsausschuss, oder die Generaldirektion nach Übertragung der nötigen Befugnis, ist dafür zuständig, die Ausschliessung auszusprechen. Für aktive Kollektivmitglieder ist eine vorherige Rücksprache beim Vorstand erforderlich.

Der Verband teilt die Ausschliessungsgründe zusammenfassend mit.

Jeder Entscheid oder jede Bestätigung über die Ausschliessung eines Mitglieds ist schriftlich mitzuteilen. Nach Erhalt eines Ausschliessungsentscheids kann innert 20 Tagen hiergegen beim Verband Beschwerde geführt werden. Diese Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand entscheidet über die Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds. Dieses hat zuvor die Möglichkeit, angehört zu werden.

Die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen enden erst am Ende des laufenden Geschäftsjahrs.

ARTIKEL 5

ORGANE DES VERBANDS

Die Organe des Verbands sind Folgende:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Leitungsausschuss
- d. Die Generaldirektion
- e. Die Revisionsstelle

ARTIKEL 6

VEREINSVERSAMMLUNG

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Verbands. Sie umfasst die aktiven Kollektivmitglieder und die Gruppendelegierten der aktiven Individualmitglieder.

A. BEFUGNISSE

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Geschäftsberichts.
- b. Genehmigung der Jahresrechnung.
- c. Entlastung des Vorstands und des Leitungsausschusses.
- d. Wahl und Entlassung der Mitglieder des Leitungsausschusses und der Revisionsstelle.
- e. Beschluss und Änderung der Verbandsstatuten.
- f. Beschlussfassung über alle anderen Punkte der Traktandenliste.
- g. Fassung aller sonstigen Beschlüsse, die ihr aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder der Statuten vorbehalten sind.

B. EINBERUFUNG

Die Vereinsversammlung tritt einmal jährlich, grundsätzlich im Laufe des zweiten Quartals, in ordentlicher Versammlung zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch die Generaldirektion auf Weisung des Leitungsausschusses und wird dreissig Tage vorher versandt.

Der Verband versendet zusammen mit der Einberufung die Traktandenliste der Sitzung mit kurzen Erläuterungen der Themen sowie die Vorschläge/Anträge, zu denen Informationen notwendig sind. Die in der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten übersenden der Generaldirektion spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung der Themen, die sie in die Traktandenliste aufnehmen möchten, und die Beschlussanträge. Die Einberufung kann auf elektronischem Wege erfolgen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand jederzeit oder auf Verlangen eines Fünftels der Gesamtheit der aktiven Kollektivmitglieder und der

Gruppendelegierten der aktiven Individualmitglieder einberufen werden.

C. AUSÜBUNG DER STATUTARISCHEN RECHTE

Der Präsident hat mit Unterstützung durch die Generaldirektion den Mitgliedern die Ausübung ihrer statutarischen Rechte zu ermöglichen. Er erteilt ihnen die für die Beschlussfassung wesentlichen Auskünfte und achtet auf den ordnungsgemässen Ablauf der Versammlung, indem er überflüssige, wiederholte oder unnötig verletzende Abstimmungen vermeidet. Er kann die Redezeit angemessen einschränken.

Nur die aktiven Mitglieder können die statutarischen Rechte gemäss den in diesen Statuten festgesetzten Modalitäten ausüben.

Ausser in den in diesen Statuten ausdrücklich vorgesehenen Fällen kann sich kein Mitglied in der Vereinsversammlung von einem anderen Mitglied oder von einem Dritten vertreten lassen.

Aktive Kollektivmitglieder

Die aktiven Kollektivmitglieder üben ihre statutarischen Rechte durch ihren Präsidenten, oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, durch ein anderes Mitglied ihres Ausschusses aus.

Aktive Individualmitglieder

Zur Ausübung ihrer statutarischen Rechte müssen die aktiven Individualmitglieder eine Gruppe bilden, die aus mindestens 80 Mitgliedern besteht.

Jede Gruppe muss formell einen Delegierten wählen, der mit der Ausübung der statutarischen Rechte der Gruppe beauftragt wird, insbesondere bei der Vereinsversammlung.

Die gebildete Gruppe muss sich aus Mitgliedern verschiedener Berufe zusammensetzen. Die Anzahl der

Mitglieder desselben Berufs darf 25% der Gesamtanzahl der Mitglieder der Gruppe nicht übersteigen.

Sobald die Gruppe gebildet worden ist, ist sie dem Vorstand vor dem Ende des laufenden Kalenderjahrs anzuzeigen, damit der Delegierte im folgenden Jahr an der Vereinsversammlung teilnehmen kann.

Der Vorstand kann einer Gruppe die Ausübung der statutarischen Rechte entziehen. Dieser Entzug erfolgt automatisch, wenn die Anzahl der Mitglieder eines Berufs, der bereits von einem Kollektivmitglied vertreten wird, mehr als 25% beträgt, oder wenn die Gruppe weniger als 80 Mitglieder hat.

Die aktiven Individualmitglieder werden vom Delegierten der Gruppe vertreten. Im Falle seiner Absenwesenheit kann von seiner Gruppe ein Stellvertreter ernannt werden.

Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder

Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder, die dies verlangen, können zur ordentlichen Vereinsversammlung eingeladen werden.

D. STIMMRECHT UND BESCHLÜSSE

Jedem aktiven Kollektivmitglied und jedem Delegierten einer Gruppe der Individualmitglieder steht eine Stimme zu.

Die Versammlung beschliesst rechtsgültig über alle in der Traktandenliste stehenden Themen. Jedoch kann sie mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Beschluss über einen nicht in die Traktandenliste aufgenommenen Gegenstand fassen, sofern der Vorschlag/Antrag der Generaldirektion zu Beginn der Versammlung vorgelegt wurde und es sich nicht um eine Änderung der Statuten handelt.

Zu ihrer Gültigkeit müssen die Beschlüsse, ausser es in diesen Statuten anders bestimmt wird, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Auf Verlangen eines Drittels der aktiven Kollektivmitglieder oder der Delegierten oder bei einer unsicheren Auszählung erfolgt die Abstimmung oder Wahl durch geheimen Stimmzettel oder auf elektronischem Wege.

Der Beschluss zur Änderung der Ziele des Verbands oder zu seiner Auflösung muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden, unter der Voraussetzung, dass wenigstens die Hälfte aller aktiven Kollektivmitglieder und die Hälfte der Gruppendelegierten der aktiven Individualmitglieder anwesend sind.

Der Präsident und die zuständigen Personen bemühen sich, die Fragen der Mitglieder zu beantworten. Gegebenenfalls liefern sie die Antwort innerhalb angemessener Frist.

Das Versammlungsprotokoll wird den Mitgliedern spätestens drei Monate nach der Versammlung auf der Website des Verbands zur Verfügung gestellt.

Während des laufenden Geschäftsjahrs werden die Mitglieder über die Entwicklung der Aktivitäten des Verbands über seine Website, durch seine schriftlichen Mitteilungen und seine Publikationen auf dem Laufenden gehalten. Sie haben das Recht, vom Präsidenten und von der Generaldirektion ergänzende Auskünfte zu verlangen.

ARTIKEL 7

VORSTAND

A. ZUSAMMENSETZUNG

- a. Der Vorstand setzt sich aus Personen zusammen die die Mitgliedschaft als aktives Kollektivmitglied oder als aktive Individualmitglieder des Verbands haben, oder deren Arbeitgeber diese Eigenschaft hat, und in ihrem Tätigkeitsbereich den Ruf guter Qualität haben. Die Vorstandsmitglieder müssen grundsätzlich aus jedem der Tätigkeitssektoren stammen, die der Verband umfasst, sodass ein breiter repräsentativer Charakter sichergestellt werden kann. Sie sind mehrheitlich Schweizerbürger mit ständiger Niederlassung in der Schweiz.
- b. Der Vorstand besteht aus höchstens 20 Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung für vier Jahre gewählt werden. Niemand ist wählbar oder wiederwählbar, wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat. Niemand darf mehr als zwölf Jahre seit seiner Wahl im Vorstand einen Sitz innehaben, ausser wenn er zum Leitungsausschuss oder als Präsident gewählt wird.
- c. Die aktiven Kollektivmitglieder oder die Gruppen-delegierten der aktiven Individualmitglieder, die eine Kandidatur anmelden möchten, müssen dies vor dem 1. März dem Präsidenten oder Generaldirektor mitteilen.
- d. Die Generaldirektion informiert die neu gewählten Mitglieder in geeigneter Weise über den Inhalt ihrer Aufgaben.

B. BEFUGNISSE

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a. Orientierung der generellen Aktivität des Verbands entsprechend seinen Zielen und Vorschlag aller Massnahmen zu ihrer Entwicklung.
- b. Festlegung der öffentlichen Stellungnahmen, insbesondere bei Abstimmungen und Wahlen.
- c. Einberufung der Vereinsversammlung und - auf Vorschlag des Leitungsausschusses - Genehmigung der Traktandenliste, des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der anderen Gegenstände vor ihrer Vorlage in der Generalversammlung.
- d. Wahl und ggf. Entlassung der Mitglieder des Leitungsausschusses.
- e. Wahl und ggf. Entlassung des Präsidenten.
- f. Ernennung und Entlassung des Generaldirektors auf Vorschlag des Leitungsausschusses.
- g. Abgabe einer vorherigen Stellungnahme zum Ausschluss von aktiven Kollektivmitgliedern.
- h. Einer Gruppe von aktiven Individualmitgliedern die Ausübung der statutarischen Rechte zu entziehen.
- i. Jeder sonstige Beschluss, der nicht unter die Zuständigkeit eines anderen Organs fällt.

C. SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE

Der Vorstand wird auf Beschluss des Leitungsausschusses vom Generaldirektor, oder falls dieser nicht vorhanden ist, von dessen Stellvertreter einberufen, sooft es notwendig ist. Er tritt in der Regel mindestens einmal im Quartal zusammen.

Die Generaldirektion nimmt an den Sitzungen in der Regel mit beratender Stimme teil.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, vorausgesetzt dass wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgeblich. Wenn das Quorum nicht erreicht wird, wird der Beschluss mit Mehrheit auf dem Zirkulationsweg (per E-Mail oder Schreiben) gefasst.

Jedes Vorstandsmitglied muss seine persönlichen und beruflichen Angelegenheiten so regeln, dass Interessenkonflikte mit dem Verband möglichst vermieden werden. Wenn ein Interessenkonflikt entsteht, teilt das betreffende Mitglied dies dem Präsidenten mit.

ARTIKEL 8

LEITUNGSAUSSCHUSS

A. ZUSAMMENSETZUNG

Der Leitungsausschuss ist aus maximal 6 Mitgliedern des Vorstands zusammengesetzt, zu denen der Präsident und der Schatzmeister gehören müssen. Die Mitglieder des Leitungsausschusses werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Höchstdauer der Mandate eines Mitglieds des Leitungsausschusses beträgt zwölf Jahre, ausser wenn es als Präsident gewählt wird. Das Ausscheiden aus dem Leitungsausschuss führt zum Ausscheiden aus dem Vorstand.

B. BEFUGNISSE

Der Leitungsausschuss hat folgende Befugnisse:

- a. Festlegung der Grundstrategien gemeinsam mit der Generaldirektion, ständige Verfolgung und Bearbeitung aller Fragen, die zu den generellen Aktivitäten des Verbands gehören.
- b. Ausübung der Oberaufsicht über den Verband, Überwachung der Anwendung der Statuten und Genehmigung der zu diesem Zweck erforderlichen Reglemente und Richtlinien.
- c. Sicherung der Durchführung und ständigen Kontrolle einer Risikoverwaltung im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Verbands.
- d. auf Vorschlag des Generaldirektors erfolgende Genehmigung der Ernennung der Mitglieder der Generaldirektion.
- e. Erstellung eines Vorschlags für die Traktandenliste der Vereinsversammlung sowie Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung.
- f. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- g. Beschlussfassung über die Zulassung und Ausschliessung von Mitgliedern im Sinne von Artikel 4 Buchstabe e.
- h. Ernennung der Präsidenten und der Ehrenmitglieder.

C. SITZUNGEN

Der Leitungsausschuss tritt so oft zusammen, wie der Gang der Geschäfte es erfordert. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgeblich.

Die Generaldirektion nimmt an den Sitzungen grundsätzlich mit beratender Stimme teil.

ARTIKEL 9

PRÄSIDENT

Der Präsident wird vom Vorstand aus seinen Reihen für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sein Amt kann zweimal verlängert werden. Sein Ausscheiden führt zum Ausscheiden aus dem Vorstand und aus dem Leitungsausschuss.

Er leitet die Sitzungen des Vorstands, des Leitungsausschusses und der Vereinsversammlung. Er überwacht in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion die rechtzeitige Weiterleitung der Informationen über alle Aspekte des Verbands, die einen Einfluss auf die Beschlussfassung und Aufsicht haben. Falls der Präsident nicht anwesend oder seine Position vakant ist, fallen seine Aufgaben dem Schatzmeister oder einem anderen Mitglied des Leitungsausschusses zu.

Der Präsident wacht darüber, dass alle Interessen der Mitglieder berücksichtigt werden und dass bei der Ausübung seines Amts der Grundsatz der Unparteilichkeit beachtet wird

ARTIKEL 10

AUSSCHÜSSE

Der Leitungsausschuss kann jeden Ausschuss gründen, der für den ordnungsgemässen Ablauf der Aktivitäten des Verbands von Nutzen ist.

ARTIKEL 11

GENERALDIREKTION

Die Generaldirektion führt die Geschäfte des Verbands und trägt die operative Verantwortung für ihre Aktivitäten. Ihre Aufgabe besteht darin, die Beachtung der Statuten sowie die Durchführung und Anwendung der vom Vorstand und vom Leitungsausschuss gefassten Beschlüsse zu überwachen.

Die Generaldirektion untersteht der Verantwortlichkeit eines Generaldirektors. Dieser hat die Aufgabe, den ordnungsgemässen Lauf aller Aktivitäten des Verbands und seiner Einrichtungen zu überwachen sowie im Einvernehmen mit dem Leitungsausschuss die anderen Mitglieder der Generaldirektion zu ernennen und ihre Aufgaben zu bestimmen.

Wenn die Mitglieder der Generaldirektion eine Nebentätigkeit ausüben, darf diese in keinem Fall zu Interessenkonflikten führen und muss vom Präsidenten genehmigt werden.

ARTIKEL 12

VERTRETUNGSBEFUGNISSE

Der Leitungsausschuss ist der gesetzliche Vertreter des Verbands gegenüber Dritten. Er kann seine Vertretungsbefugnisse an eine oder mehrere Personen übertragen, die entweder aus seinen Reihen oder aus der Generaldirektion gewählt werden, und jeweils Umfang und Dauer der übertragenen Befugnisse festlegen.

Wenn er es für zweckmässig hält, kann er sich im Einvernehmen mit der Generaldirektion in einem bestimmten Bereich der Fähigkeiten Dritter bedienen.

ARTIKEL 13

FINANZEN

Der Verband hat folgende Finanzmittel:

- a. Die Beiträge der Mitglieder
- b. Die Gebühren für Kurse und Informationsveranstaltungen
- c. Die Honorare für Aufträge und Sonderarbeiten
- d. Abonnements und freiwillige Beiträge
- e. Die Gebühren und Einkünfte aus Investitionen
- f. Vermächtnisse, Schenkungen und diverse Einkünfte

ARTIKEL 14

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

ARTIKEL 15

REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt und ist wiederwählbar.

Sie prüft die Jahresrechnung, vergewissert sich, dass diese dem Gesetz und den Statuten entspricht, und legt einen schriftlichen Bericht über ihr Prüfungsergebnis mit Empfehlungen vor, ob die Jahresrechnung genehmigt werden soll.

ARTIKEL 16

HAFTUNG

Die Mitglieder des Verbands sowie seine Organe übernehmen keine wie auch immer geartete Haftung für die Verpflichtungen des Verbands. Nur das Vereinsvermögen haftet für die Dritten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen.

ARTIKEL 17

AUFLÖSUNG

Im Falle einer durch die Vereinsversammlung gemäss den Statuten erfolgenden Auflösung ist das allfällige Nettovermögen des Verbands einer Institution oder mehreren Institutionen zuzuweisen, die ähnliche Ziele verfolgen, oder bei einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution zu hinterlegen, die es nur für im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben verwenden darf.

Keinesfalls darf das Vermögen des Verbands an dessen Mitglieder oder Gründer zurückgegeben oder sonst wie zu ihren Gunsten verwendet werden.

ARTIKEL 18

REVISION DER STATUTEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Statuten des Verbands wurden am 30. Juni 1947 von der jährlichen Vereinsversammlung durch Beschluss eingeführt und traten am 1. Juli 1947 in Kraft. Sie wurden durch Beschlüsse der Vereinsversammlungen vom 2. Juli 1953, 2. Juli 1957 und 17. April 1967 revidiert, im Jahr 1981 neu herausgegeben und traten nach Abschluss der Vereinsversammlungen vom 2. Mai 1985, 12. Mai 1998, 9. Mai 2000, 8. Mai 2003 und 10. Mai 2011 in Kraft.

Sie gelten seit ihrer Einführung, jedoch behalten diejenigen Mitglieder der Verbandsorgane, die gemäss den Bestimmungen der Statuten vom 8. Mai 2003 gewählt wurden und von der in den vorliegenden Statuten vorgesehenen Beschränkung der Amtszeit betroffen wären, ihr Amt bis zu dem in den Statuten vom 8. Mai 2003 vorgesehenen Endtermin.

Nicolas BRUNSCHWIG
Präsident

Blaise MATTHEY
Generaldirektor

Genf, 10. Mai 2011

www.fer-ge.ch

98, rue de Saint-Jean – Postfach 5278 – 1211 Genf 11
T 022 715 31 11 – F 022 715 32 50
fer-ge@fer-ge.ch